PH ZUG | Pädagogische Hochschule Zug

Richtlinien Fremdsprachen für Facherweiterungsstudien Englisch und Französisch

Sprachkompetenz und Kulturaufenthalt

Aktualisierte Version: 17. Juli 2025
Erlassen durch den Leiter Ausbildung

Betrifft Studierende der Facherweiterungsstudien Englisch bzw. Französisch Primarstufe und Studierende Facherweiterungsstudium Englisch Kindergarten-/Unterstufe

Inhalt:

Sprachkompetenz und Kulturaufenthalt 1
1 Internationales Sprachzertifikat Niveau C1 1
1.1 Von der PH Zug anerkannte Sprachzertifikate C1 1
1.2 Erlass des C1-Zertifikats 1
2 Kulturaufenthalt 3
2.1 Regelungen zum Kulturaufenthalt 3
2.2 Erlass des Kulturaufenthaltes bei Zweisprachigkeit 6
3 Zuständigkeiten, Kontaktpersonen 7

1 Internationales Sprachzertifikat Niveau C1

1.1 Von der PH Zug anerkannte Sprachzertifikate C1

Die Studierenden einer Facherweiterung für Englisch und Französisch müssen vor Studienstart in der gewählten Sprache eine Sprachkompetenz entsprechend dem Niveau C1 nach europäischem Referenzrahmen nachweisen. Die PH Zug akzeptiert die folgenden internationalen Zertifikate:

- Für Englisch: Cambridge C1 Advanced (CAE) (seit 2015 auch ein Cambridge B2 First mit einer Punktzahl von mindestens 180 Punkten), C1 Business Higher (BEC Higher) (auch B2 Business Vantage (BEC Vantage) mit mindestens 180 Punkten) und IELTS (Academic oder General Strand) Band Score 7.
- Für Französisch: DALF C1

Es ist zu beachten, dass die PH Zug ein Zertifikat, welches durch eine online-Prüfung erworben wurde, die ausserhalb eines Testzentrums stattfand, nicht anerkennt.
Die Kopie des internationalen C1 Zertifikates muss vor Studienbeginn, spätestens per 31. August bei der Studienadministration eingereicht werden.

1.2 Erlass des C1-Zertifikats

Unter bestimmten Bedingungen kann das C1-Zertifikat erlassen werden. Die Tabelle 1 gibt Auskunft über die Bedingungen, welche für einen Erlass erfüllt sein müssen. Dafür muss das entsprechende Formular «Antrag Erlass C1-Zertifikat» bei der Studienadministration bis spätestens 31. August eingereicht werden. Bei Fällen, die in der Tabelle nicht genannt, aber vergleichbar sind, ist eine Abklärung sur Dossier möglich. Das entsprechende Formular wird auf Antrag von der Studienadministration zugestellt.

Tabelle 1: Bedingungen für den Erlass des C1-Zertifikats

Fremdsprachiger Elternteil
▪ In einer Familie aufgewachsen, in der die entsprechende Fremdsprache gesprochen wird, mit entsprechendem fremdsprachigem Elternteil UND ▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen
Fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 3 Jahren
▪ In der gewählten Sprache während mindestens drei Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebiets (z. B. *lycée français* oder *international school*) besucht UND ▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht
Abschluss an Universität im Sprachgebiet
▪ Einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Universität oder einer anderen tertiären Institution im Sprachgebiet erlangt und mind. 75 % der Kurse in der entsprechenden Sprache absolviert UND ▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht

2 Kulturaufenthalt

2.1 Regelungen zum Kulturaufenthalt

Der Kulturaufenthalt muss auch für ein Facherweiterungsstudium für Englisch und Französisch gleich wie der C1-Nachweis vor Beginn des Studiums absolviert worden sein. Angerechnet werden Aufenthalte ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Tabelle 2: Erforderliche Wochen für den Kulturaufenthalt

Studium einer Fremdsprache	Studium von zwei Fremdsprachen
Insgesamt mindestens 6 Wochen: Mind. **4 Wochen** am Stück mit • Sprachschule oder • anderer Schulbesuch oder • Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/freiwillig oder • Unterrichtspraktikum Dabei sind mindestens 20 Std. für Arbeitseinsätze bzw. 20 Lektionen à mind. 40 Min. pro Woche zu absolvieren. **Plus** mindestens **2 Wochen** am Stück frei wählbar (z.B. reisen, Sprachschule, arbeiten)[1]	**Insgesamt mindestens 8 Wochen:** **Pro Sprache mindestens 4 Wochen** am Stück mit • Sprachschule oder • anderer Schulbesuch oder • Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/freiwillig oder • Unterrichtspraktikum Dabei sind mindestens 20 Std. für Arbeitseinsätze bzw. 20 Lektionen à mind. 40 Min. pro Woche zu absolvieren.

Einschränkung bezüglich Praktika:
Im Fach Englisch wird ein 4-wöchiges Praktikum an einer Schweizerschule im Ausland nicht anerkannt, auch wenn das Land auf der entsprechenden Länderliste aufgeführt ist, weil der Unterricht i.d.R. mehrheitlich auf Deutsch stattfindet. (Ausnahme: liegt bereits ein C1 in Englisch vor, wird ein Praktikum in einem englischsprachigen Land als Kulturaufenthalt angerechnet.) Für Französisch wird ein 4-wöchiges Praktikum in einem französischsprachigen Land oder in der Romandie anerkannt, da die Unterrichtssprache Französisch ist.

Weitere Bestimmungen:
Es werden Aufenthalte in Ländern anerkannt, in denen Französisch resp. Englisch Amtssprache, primäre Landessprache oder Bildungssprache ist. Es gelten die folgenden Länderlisten:

[1] Selbstverständlich können auch 6 Wochen am Stück absolviert werden, wenn dabei die oben angegebenen Aktivitäten stattfinden.

Tabelle 3: Länderliste Englisch

Länderliste Englisch	
Antigua and Barbuda	Namibia
Australia and external territories	Nauru
Bahamas	New Zealand and overseas territory
Barbados	Nigeria
Belize	Niue
Botswana	Pakistan
Cameroon	Palau
Canada (English-speaking areas)	Papua New Guinea
Cook Islands	Philippines
Curaçao	Rwanda
Dominica	Saint Kitts and Nevis
Eswatini	Saint Lucia
Federated States of Micronesia	Saint Vincent and the Grenadines
Fiji	Samoa
Gambia	Sierra Leone
Ghana	Singapore
Grenada	Solomon Islands
Guyana	South Africa
Hong Kong (Special Administrative Region of China)	South Sudan
	Sudan
India	Tanzania
Ireland	Trinidad and Tobago
Jamaica	Tuvalu
Kenya	Uganda
Kiribati	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, British Overseas Territories and British Crown Dependencies
Lesotho	
Liberia	
Malawi	United States of America and overseas territories
Malta	Vanuatu
Marshall Islands	Zambia
Mauritius	Zimbabwe

Tabelle 4: Länderliste Französisch

Länderliste Französisch	
Algérie	Luxembourg
Belgique (französischsprachiger Teil)	Madagascar
Bénin	Maroc
Burkina Faso	Mali
Burundi	Mauritanie
Cameroun	Mauritius
Canada (französischsprachiger Teil)	Monaco
Comores	Niger
Congo	République centrafricaine
Côte d'Ivoire	Rwanda
Djibouti	Sénégal
France (Métropole et outre-mer)	Seychelles
Gabon	Suisse (nur französischsprachige Gemeinden)
Guinée Conakry	Tchad
Guinée équatoriale	Togo
Haiti	Tunisie
Ile Maurice	Vanuatu

Die Studierenden sind selber dafür verantwortlich, einerseits sicherzustellen, dass sie über die notwendigen **Genehmigungen** (z.B. Arbeitsgenehmigung) für den Aufenthalt verfügen und andererseits anhand der Homepage des EDA zu prüfen, ob das gewählte Land von der aktuellen **Sicherheitslage** her ohne Bedenken besucht werden kann.

Anrechnung eines Gastsemesters mit Begleitmodul als Kulturaufenthalt:

a) Wurde ein Gastsemester an einer Partnerhochschule gemäss Länderliste absolviert, ist damit der Kulturaufenthalt in der entsprechenden Fremdsprache erfüllt.

b) Wurde ein Gastsemester an einer Partnerhochschule absolviert, welche nicht in einem Land gemäss Länderliste liegt, wird das Gastsemester trotzdem als Kulturaufenthalt angerechnet, wenn zumindest ein Teil des Unterrichts in der entsprechenden Fremdsprache stattfindet. Ausgenommen sind dabei Gastsemester in deutschsprachigen Ländern bzw. Gebieten[2].

c) Liegen in allen Fremdsprachen, welche man studiert, bereits C1-Nachweise vor, wird ein Gastsemester an einer Partnerhochschule als Kulturaufenthalt für eine oder zwei Fremdsprachen anerkannt, unabhängig von den Länderlisten und den im Land und an der Hochschule gesprochenen Sprachen.

Die gesamte Dauer eines Aufenthaltes muss umgehend mit dem Formular «Nachweis Fremdsprachenaufenthalte» (Extranet) nachgewiesen werden. Als Belege gelten:
Für den 4-wöchigen Aufenthalt: Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitgebers
Für den 2-wöchigen Aufenthalt: Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitgebers oder Bordkarten mit Jahresangaben, plus Rechnung der Unterkunft oder Bankkontoauszüge[3].
Um ein Gastsemestersemester als Kulturaufenthalt geltend zu machen, wird die Aufenthaltsbestätigung der Gasthochschule als Bestätigung genutzt.

Für Französisch und/oder Englisch sind die Unterlagen bis spätestens 31. August bei der Studienadministration einzureichen.

[2] Diese Ausnahme gilt für FES-Studien ab 2026.
[3] Bitte achten Sie auf den Datenschutz bei Bankauszügen – die nicht relevanten Informationen sind ggf. abzudecken.

2.2 Erlass des Kulturaufenthaltes bei Zweisprachigkeit

Im Falle von Zweisprachigkeit kann der Kulturaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen sind in der Tabelle unten aufgeführt. Unter «Sprachgebiet» werden dabei lediglich die Länder der obigen Länderlisten (s. Tabellen 3 und 4) verstanden.

Tabelle 5: Bedingungen für den Erlass des Kulturaufenthalts

Zweisprachigkeit	
• Aufgewachsen (mindestens bis 18-jährig) im Sprachgebiet.	Aufenthalt wird erlassen
• Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets, jedoch mit fremdsprachigem Elternteil und regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur.	Aufenthalt wird erlassen
International Baccalaureate	
• Baccalaureate in der entsprechenden Fremdsprache in einer internationalen Schule (z.B ISZL, Lycée Français)	Wird als der 4-wöchige Aufenthalt anerkannt

3 Zuständigkeiten, Kontaktpersonen

Name	Zuständig für
Emmanuelle Olivier emmanuelle.olivier@phzg.ch	• Fachkoordinatorin Französisch • Beratung Kulturaufenthalt Französisch • Koordination Sprachkurse Französisch und Studium mit zwei Fremdsprachen • Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Französisch ***Kontaktperson für Fragen bezgl.*** • ***Sprachniveau & Zertifikate Französisch*** • ***Studium mit 2 Fremdsprachen***
Isabel Griffiths isabel.griffiths@phzg.ch	• Koordination Sprachkurse Englisch • Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Englisch ***Kontaktperson für Fragen bezgl.*** ***Sprachniveau & Zertifikate Englisch***
kulturaufenthalt@phzg.ch	• Beratung Kulturaufenthalt Englisch • Kontrolle Nachweis Kulturaufenthalt Englisch und Französisch ***Kontaktadresse für Fragen bezgl.*** ***Kulturaufenthalte (FR & EN)***
Sylvia Nadig sylvia.nadig@phzg.ch	• Fachkoordinatorin Englisch ***Kontaktperson für Fragen bezgl. Fachdidaktik Englisch***